

Häufig gestellte Fragen zum Thema ASBEST

Nr.2 Wie und wo sind asbesthaltige Abfälle im Saarland zu entsorgen?

Wegen der gesundheitsschädlichen Auswirkungen sind Asbest und asbesthaltige Abfälle gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährliche Abfälle eingestuft. Für die Entsorgung asbesthaltiger Abfälle sind die Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachwV) und der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) zu beachten. Bei der Ablagerung auf Deponien gelten die Bestimmungen der Deponieverordnung (DepV).

Es empfiehlt sich, dass Bürgerinnen und Bürger beim zuständigen Entsorgungsträger zur Asbestentsorgung nachfragen.

Im Saarland hat der EVS das Einsammeln und die Beförderung asbesthaltiger Abfälle ausgeschlossen. Diese sind als Bauabfälle anzusehen und fallen nicht unter die Bezeichnung „Abfälle aus privaten Haushalten“ (sog. Hausmüll). Infolgedessen gibt es hierfür auch keine Kleinmengenregelung wie bei anderen gefährlichen Abfällen. Einige Kommunen (Regionalverband SB, Mettlach, Merzig, Völklingen, Eppelborn, St. Wendel, Lebach, Wadgassen) sind aus dem EVS ausgetreten. Nach den Satzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dieser Kommunen sind dort ebenfalls das Einsammeln und die Beförderung asbesthaltiger Abfälle ausgeschlossen worden.

Folgende Informationen finden sich auf den Homepages der Entsorgungsträger (Stand: 14.08.2015):

- Für den Regionalverband Saarbrücken (verantwortlich: ZKE) können Selbstanlieferer Mini-Säcke für Asbestabfälle bekommen und diese am Ökomobil abgeben. Größere Mengen können abgeholt werden.
- In Mettlach ist das kommunale Rückkonsumzentrum Anlaufstelle für die Asbestabfälle.
- In Merzig können haushaltsübliche Mengen beim Wertstoffzentrum abgegeben werden.

Im Saarland sind die folgenden, öffentlich zugänglichen Anlagen für eine Beseitigung asbesthaltiger Abfälle zugelassen:

Öffentlich zugängliche Deponie	Firma	Asbesthaltige Bremsbeläge (16 01 11*)	Dämmmaterial, das Asbest enthält (17 06 01*)	Asbesthaltige Baustoffe (17 06 05*)
Merzig-Fitten	EVS Entsorgungsverband Saar GmbH, Untertürkheimer Straße 21, 66117 Saarbrücken	Ja	Ja	Ja
Wiebelskirchen	TERRAG GmbH, Bexbacher Straße 53, 66424 Homburg	Ja	Ja	Ja

Neunkirchen	Teralis GmbH & Co. KG, Untere Bliessstraße 13-15, 66538 Neunkirchen	Ja	Ja	Ja
Nohfelden-Sötern	G. & H. Gihl GbR, Brunnenplatz 9, 66751 Eppelborn	Nein	Nein	Ja

Bitte beachten Sie:

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) empfiehlt, Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten grundsätzlich nur vom Firmen und Handwerkern mit Sachkundenachweise nach TRGS 519 durchführen zu lassen. Ebenso sollte der Abtransport der fachgerecht verpackten Asbestabfälle von zugelassenen Beförderern/Einsammlern oder Entsorgungsfachbetrieben vorgenommen werden.

Zur Information sind die wesentlichen, rechtlichen Anforderungen an die Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen schematisch dargestellt:

Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen

Handwerksbetriebe und Baudienstleister

Private Haushalte

Der Abfall sollte grundsätzlich unmittelbar ab der Anfallstelle zu einem zugelassenen Entsorger transportiert werden.

Der Abfall liegt nur in "**Kleinmengen**" vor ("haushaltsübliche Menge")

Die Abfallmenge **unterschreitet 20 Tonnen** je Jahr, Anfallstelle und Einzelabfall

Die Abfallmenge beträgt **mindestens 20 Tonnen** je Jahr, Anfallstelle und Einzelabfall

Vorschriften zur Handhabung und zum sicheren Transport (v.a. TRGS 519) sind zu beachten.

Es besteht keine Nachweispflicht.

Keine abfallrechtliche Transportgenehmigung.

Kein abfallrechtliches Nachweisverfahren.

Transport zur Entsorgungsanlage durch Abfallerzeuger oder Dienstleister selbst.

Die Verbringung zur Entsorgungsanlage wird durch den sogenannten Übernahmeschein belegt. Dieser Nachweis ist ggf. auch dem Bauherrn/Abfallerzeuger in Kopie auszuhändigen.

Handwerksbetriebe können grds. so agieren, dass sie in Ausübung ihres Gewerks lediglich die Entsorgung der Abfälle zwischen Bauherr / Auftraggeber und Containerdienst bzw. Entsorgungsanlage organisieren, also nicht eigenverantwortlich in die Pflichten des Abfallerzeugers eintreten.

Abholung und Entsorgung durch einen gewerblichen Beförderer / Einsammler.

Eine Transportgenehmigung ist erforderlich.

Für die Entsorgung ist ein Sammelentsorgungsnachweis zu führen.

Der Bauherr / Auftraggeber erhält den sogenannten Übernahmeschein durch den gewerblichen Beförderer / Einsammler.

Abfallherkunft

Privathaushalt	Kein Privathaushalt
----------------	----------------------------

Abfallerzeuger und Handwerksbetrieb benötigen <u>keine</u> Registrierungsnummer.	Der Bauherr / Auftraggeber benötigt eine Erzeugernummer des LUA. Diese wird in den Übernahmeschein eingetragen.
--	---

Eine Teilnahme am elektronischen Nachweisverfahren entfällt.

Es besteht eine Nachweispflicht für alle an der Entsorgung Beteiligten (d.h. Teilnahme am elektronischen Nachweisverfahren).

Für jede Anfallstelle sind Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen.

Den Transport zur Entsorgungsanlage darf nur ein Beförderer vornehmen, der über eine Transportgenehmigung oder ein Entsorgungsfachbetriebezertifikat verfügt.

Alle Beteiligten benötigen eine vom LUA vergebene Registrierungsnummer und müssen sich bei der ZKS Abfall registrieren lassen.

Handwerksbetriebe, die die Rolle des Beförderers/Einsammlers übernehmen, haben dies nach § 53 KrWG anzuzeigen oder sie müssen über ein Entsorgungsfachbetriebezertifikat verfügen.

Die Teilnahme am elektronischen Nachweisverfahren als Beförderer ist dann verbindlich.